

Bauordnungsamt

01.06.2010

Ralf Angenendt

öffentliche Sitzung

Umweltausschuss

10.06.2010

Antrag gem. § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung einer bestehenden Anlage zur Verwertung von Abfällen

Beschlussentwurf:

Der Umweltausschuss nimmt die Ausführungen zustimmend zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung eine ablehnende Stellungnahme zum Antrag der wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zu formulieren.

Um die Rechte der Stadt Kamp-Lintfort sowie eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu sichern, wird die Verwaltung beauftragt bis zur Ratssitzung am 13.07.2010 eine Drucksache zum Erlass einer Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 24 b – 1. Änderung zu erarbeiten.

Hoff

Anlage(n):

Lageplan

Sachverhalt:

Bei der Bezirksregierung Düsseldorf wurde mit Datum vom 25.01.2010 ein Antrag auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Lagerung, Behandlung und Verwertung von nicht gefährlichen Abfällen und gefährlichen Abfällen gestellt. Die wesentlichen Änderungen beinhalten im Einzelnen:

1. Nutzung der auf dem Gelände befindlichen, neu erworbenen Halle, Integration in den bestehenden Betrieb und dessen Ablauf, Aufstellung einer Papierpresse
2. Umstrukturierung der Betriebseinheiten zur Verdeutlichung des Betriebsablaufs
3. Erweiterung des Annahmekatalogs der Anlage um 100.000 Jahrestonnen (50.000 t/a nicht gefährlicher Abfälle und 50.000 t/a gefährlicher Abfälle) innerhalb der BE, B, C und D
4. Erweiterung des AVV-Katalogs, erweiterte Annahme von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen und Böden/Bauschutt

Im Rahmen des Verfahrens ist die Stadt Kamp-Lintfort aufgefordert eine Stellungnahme zum Antrag abzugeben.

Bereits mit Drucksache Nr. 438 aus dem Jahr 2007 wurde im Rahmen des Antrags auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG die hier in Rede stehende Abfallbehandlungsanlage behandelt. Die rechtliche Würdigung in 2007 ergab aufgrund der Festsetzung im Bebauungsplan Nr. 24 d "Gewerbegebiet Drehmannshof" – Gebietskategorie "Industriegebiet" und der Annahme, dass es sich um eine Anlage gemäß § 38 BauGB handelt, dass die Stadt trotz städtebaulicher Probleme keinen Ermessensspielraum hat.

Die nunmehr beantragte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zur Verwertung von Abfällen begründet sich im zwischenzeitlich erfolgten Erwerb der benachbarten Liegenschaft.. Die im hinteren Grundstücksteil befindliche Halle mit einer Größe von rund 7000 m² wurde letztmalig im Jahr 1997 genutzt. Seitdem steht das Gebäude leer und wurde zum Verkauf angeboten.

Der Erwerb der v.g. Liegenschaft und die damit verbundenen Betriebsumstrukturierungen wird von der betreibenden Firma als Begründung des eingereichten Änderungsantrags genannt.

Die beantragte Betriebsflächenerweiterung befindet sich im benachbarten Bebauungsplan Nr. 24 b – 1. Änderung, der ebenfalls als Gebietskategorie "Industriegebiet" festsetzt. In Anlehnung an die Beurteilung der beantragten Abfallbehandlungsanlage auf dem Eyler Berg ist die Verwaltung zwischenzeitlich zu der Auffassung gelangt, dass § 38 BauGB nicht anzuwenden ist; auch wenn die hier beantragte Anlage öffentlich zugänglich ist. Somit sind die §§ 29 bis 37 BauGB heranzuziehen und städtebauliche Belange zu berücksichtigen. Die beantragte räumliche Ausweitung/Konzentration der abfallentsorgenden und –verwertenden Anlage ist mit Blick auf die bereits

vorhandenen ähnlichen Betriebe im Stadtgebiet (Asdonkshof, Eyller Berg, Rossenray/Kohlenhuck) aus städtebaulicher Sicht nicht wünschenswert und würde den Zielen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Bereich des Gewerbegebiets Süd widersprechen; und ist im Rahmen der Zulassungsentscheidung durch die genehmigende Behörde (Bezirksregierung) zu berücksichtigen. Die historische Entwicklung des Betriebs, wie bereits in der Drucksache Nr. 438/2007 dargestellt, begründet dem Betrieb Bestandsschutz und wurde seinerzeit aus guten Gründen vom Gewerbegebiet Nord ins Gewerbegebiet Süd umgesiedelt.

Auf Grundlage der Stellungnahme aus dem Jahr 2007 durch die Stadt Kamp-Lintfort im Rahmen der Betriebsansiedlung am Standort Gewerbegebiet Süd wird nunmehr eine Stellungnahme zur geplanten Betriebserweiterung verfasst. Diese Stellungnahme wird die unerwünschte Ausweitung und damit verbundene Konzentration des abfallentsorgenden und –verwertenden Betriebs enthalten. Des weiteren werden die bereits durch das Tiefbauamt der Stadt Kamp-Lintfort gemachten Hinweise und Auflagen in die Stellungnahme einfließen.

Hoff